



Satzung des Fördervereins Ortsfeuerwehr Gärnitz

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Ortsfeuerwehr Gärnitz.
2. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen Förderverein Ortsfeuerwehr Gärnitz e.V. führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz im Feldscheuneweg 4 in 04420 Markranstädt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt, Ortsfeuerwehr Gärnitz.
2. Die Ortsfeuerwehr Gärnitz als Teil der Freiwilligen Feuerwehr Markranstädt soll neben der Grundaufgabe als Feuerwehr insbesondere auch durch eine Jugendfeuerwehr zum Gemeindeleben beitragen und die Akzeptanz und das ehrenamtliche Engagement in der Ortschaft stärken.

Schwerpunkte des Satzungszwecks sind insbesondere:

- die Förderung der örtlichen Jugendfeuerwehr,
- die materielle Unterstützung der Arbeit der Ortsfeuerwehr Gärnitz in enger Zusammenarbeit mit der Wehrleitung,
- die Zusammenführung aller an der Feuerwehrarbeit interessierten Bürger,
- die Unterstützung der Wehr bei der Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr,
- das Fördern und Unterstützen von Veranstaltungen der Ortsfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr,
- die Ermöglichung der Aufrechterhaltung der Verbindungen nicht mehr aktiver Feuerwehr-angehöriger zur Ortsfeuerwehr.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins werden verwendet für:
 - die Förderung Jugendfeuerwehr,
 - das Fördern von Ausbildungskurse, Ausbildungsfahrten,
 - die Förderung der aktiven Einsatzgruppe,
 - die Förderung des gemeindlichen Lebens in den Ortsteilen Albersdorf, Göhrenz, Kulkwitz, Seebenisch und Gärnitz.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:
 - Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern.
2. Beitragsfreie Mitglieder sind die Kinder und Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Gärnitz.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder per E-Mail zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Kündigung oder
 - Ausschluss oder
 - Tod.
5. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist von 1 Monaten schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Interessen des Vereins verstößt;
 - sich mit einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung mit Fristsetzung, in Rückstand befindet.Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist endgültig.

§ Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - die jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - freiwillige Zuschüsse,
 - Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - sonstigen Zuwendungen (z.B. gerichtliche Bußgelder).

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die einmal jährlich erhoben werden. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.



§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem 1. Beisitzer (Öffentlichkeitsarbeit),
 - dem 2. Beisitzer (Jugendarbeit),
 - dem 3. Beisitzer (Mitteleinwerbung) und
 - dem 4. Beisitzer (Veranstaltungen)
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorsitzenden sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der stellvertretende Vorsitzende ist für die Mitgliederverwaltung zuständig.
4. Der Schatzmeister ist ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er ist nur in folgenden Fällen allein vertretungsberechtigt:
 - bei Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs in Ausführung der Vorstandsbeschlüsse;
 - für den Bankeinzug einschließlich der Erstellung der Beitragsrechnungen und einfachen Mahnungen.Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über die Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Er erstellt die Jahresrechnung.
5. Der Schriftführer verfasst den Jahresbericht und erstellt die Vorstandsprotokolle sowie die Niederschrift der Mitgliederversammlungen.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur regulären Neuwahl im Amt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.
8. Scheidet einer der Vorstände nach § 26 BGB vorzeitig aus, sind Neuwahlen zwingend notwendig. Das zuständige Amtsgericht ist zu unterrichten.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht erfasst.
10. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
11. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen und beschließt über die Verwendung der Mittel.
2. Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die vom Vorsitzenden einberufen wird. Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzendem und vom Schriftführer unterzeichnet wird.
3. Der Vorstand informiert die Mitglieder fortgesetzt angemessen in der Mitgliederversammlung über die Vereinsangelegenheiten. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung vor.
4. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
5. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
2. Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über:
 - Wahl und Berufung der Mitglieder in den Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden,
 - die Beitragsordnung
 - Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen,
 - Anregungen zur Tätigkeit des Vorstandes in freier Aussprache,
 - sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der Anwesenden unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird,
 - die Auflösung des Vereins.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem vertretenden Vorstand schriftlich eine Änderung oder Ergänzung beantragen. Über Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, außer es ist in der Satzung etwas anderes angegeben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
6. Es wird offen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Schriftführer durch Unterzeichnung zu bestätigen ist. Die Niederschrift muss den Ort und Tag der Versammlung, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder sowie die gefassten Beschlüsse enthalten.



§ 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das Feuerwehrwesen der Stadt Markranstädt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 06.02.2020 beschlossen.
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.